

---

**Satzung über den Schutz von bodenfeuchtem Grünland****vom 30.01.1989**(Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 8/89; in Kraft seit 24.02.1989)

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S.214) und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 30.01.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Um das Landschaftsbild zu beleben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere, zu erhalten, wird bodenfeuchtes Grünland nach Maßgabe dieser Satzung als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Bodenfeuchtes Grünland im Sinne dieser Satzung sind als Wiesen oder Weiden genutzte Flächen, die eine aufgrund von Bodenfeuchte und Bewirtschaftungsart entstandene Vegetation tragen. Als Indikatorpflanzen einer solchen Vegetation gelten im Frühjahr die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und später im Jahr verschiedene Binsenarten (z. B. *Juncus acutiflorus* - spitzblütige Binse, *Juncus conglomeratus* - Knäuelbinse, *Juncus effusus* - Flatterbinse).

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 1 ist folgendes bodenfeuchtes Grünland:

Die Feuchtwiesen und -weiden im Gebiet des Desbrocksriede - Grabens südlich von Engelbostel, dessen genaue Lage sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte ergibt, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten,
1. die geschützten Flächen dadurch zu verändern, daß Bodenbestandteile entnommen oder Stoffe aufgeschüttet oder eingebracht werden,
  2. auf ihnen bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
  3. Sträucher, Bäume oder Gehölze auf den geschützten Flächen zu verändern, zu beseitigen oder zu pflanzen,
  4. die geschützten Flächen in Ackerland umzuwandeln oder gärtnerisch oder kleingärtnerisch zu nutzen,
  5. die geschützten Flächen zu versiegeln,
  6. die geschützten Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres mit Gülle zu düngen,
  7. die geschützten Flächen über das bisherige Maß hinaus zu entwässern, insbesondere zu diesem Zweck neue Gräben anzulegen oder vorhandene zu vertiefen,
  8. Tümpel, Teiche oder Fließgewässer auf den geschützten Flächen in sonstiger Weise zu verändern oder sie zu beseitigen.
- (2) Von den Verboten nach Abs. 1 bleiben ausgenommen:
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Gewässer,
  2. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Weidezäune oder sonstiger Weideeinrichtungen.

### § 4

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts zu Eingriffen verpflichtet ist, die an sich nach § 3 dieser Satzung verboten sind, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. von den geschützten Flächen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  3. ihnen Maßnahmen entgegenstehen, für die nach öffentlichem Recht eine behördliche Genehmigung oder Planfeststellung erteilt wurde oder auf deren Ausführung beim Inkrafttreten dieser Satzung ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  2. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## **§ 5**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt oder mit sonstigen Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **§ 6**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung verbotene Eingriffe vornimmt oder vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 7 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von nach § 3 verbotenen Handlungen ergreift.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt ohne daß von dem Verbot eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist,

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.